

ÖFFENTLICHER DIENST VON WALLONIEN

Entwurf eines Erlasses der wallonischen Regierung zur Änderung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 21. März 2024 über den Straßenverkehr mit Sonderfahrzeugen und zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die Ausstellung von Genehmigungen für den Sondertransport und des Erlasses der wallonischen Regierung vom 29. November 2012 über die Ausstellung von Zulassungen für Sondertransporte

Die Wallonische Regierung,

Gestützt auf das Sondergesetz über institutionelle Reformen vom 8. August 1980, Artikel 20, geändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993;

Gestützt auf das Dekret vom 4. April 2019 über Verwaltungsbußen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit, Artikel 3, 4, 8, 12, 24, 33, Abschnitt 2 und 44 Abschnitt 1;

Gestützt auf den Erlass der wallonischen Regierung vom 29. November 2012 über die Ausstellung von Zulassungen für Sondertransporte;

Gestützt auf den Erlass der wallonischen Regierung vom 21. März 2024 über den Straßenverkehr von Sonderfahrzeugen und zur Festlegung der Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen für Sondertransporte;

Gestützt auf die Stellungnahme der Inspektion für Finanzen, abgegeben am xxx;

Gestützt auf den Bericht vom 27. Juli 2022, der gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der UN-Weltfrauenkonferenz in Peking im September 1995 und zur Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Bereiche der regionalen Politik verfasst wurde;

Gestützt auf die Zustimmung des Ministers für Haushalt vom XXX;

Gestützt auf die Konsultation der Regionalregierungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Ziffer 5 des Sondergesetzes über institutionelle Reformen vom 8. August 1980;

Gestützt auf die Stellungnahme xxx des Staatsrats, die am XXX gemäß Artikel 84 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 der am 12. Januar 1973 konsolidierten Fassung des Staatsrats abgegeben wurde;

Auf Vorschlag des Ministers für Mobilität,

Nach Beratungen

WIRD ANGEORDNET:

Kapitel 1: Änderung der Bestimmungen.

Artikel 1 Artikel 2 Absatz 7 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 21. März 2024 über die Verwendung von Sonderfahrzeugen auf der Straße und zur Festlegung der Verfahren und Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen für Sondertransporte wird durch einen Unterabsatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die in Unterabsatz 2 genannten Sonderfahrzeuge werden unter den nachfolgenden Bedingungen eingesetzt:

1. Sie fahren in den folgenden Fällen:

- a) die in den Absätzen 3, 1, 4 und 5 genannt werden, in einem Umkreis von höchstens fünfundzwanzig Kilometern um den Ort der Herstellung oder Montage;
- b) in den in Unterabsatz 3, Ziffern 2 und 3 genannten Fällen in einem Umkreis von höchstens fünfzehn Kilometern um den Ort der Herstellung oder Montage.

2. Bei Sonderfahrzeugen der Klasse 2 muss die Fahrt auf höchstens zwei vorgeschriebenen alternativen Strecken erfolgen.

3. Sie fahren nicht gleichzeitig auf öffentlichen Straßen. “

Artikel 2. In Artikel 22 § 1, 2, desselben Erlasses werden die Worte „mindestens 3,20 m“ durch die Worte „mindestens 3,50 m“ ersetzt.

Artikel 3. In Artikel 24 desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Unterabsatz 2 wird aufgehoben.

2. Ein Unterabsatz, der wie folgt abgefasst ist, wird zwischen Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 eingefügt: „Das Begleitfahrzeug muss eine Länge von mindestens 2,50 m und eine Dachhöhe von mindestens 1,75 m haben. “

Artikel 4. In Artikel 33 Ziffer 1 des genannten Erlasses werden die Wörter „in Klasse 3, die aus einer gelben Jacke und eventuell einer gelben Hose oder einem gleichfarbigen Overall besteht;“ durch die Wörter „in Klasse 2, die aus einer gelben Jacke und gelben Hosen oder einer Jacke der Klasse 3 oder einem Overall der Klasse 3 in derselben Farbe bestehen“ ersetzt.

Artikel 5. In Artikel 41 Absatz 1 des genannten Dekretes werden die Worte: „landwirtschaftliche Sonder[fahrzeuge]“ durch die Worte „Sonder[fahrzeuge] im Sinne der Artikel 2 und 6 des Dekrets vom 4. April 2019:“ ersetzt “.

Artikel 6. In Artikel 43, Abschnitt 1 desselben Erlasses wird Absatz 1 aufgehoben.

Artikel 7. In Anhang 2 dieses Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in Abschnitt A Genehmigungen/Verschriften werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) in der Spalte a5, „Verstöße“, werden die Worte „als die der technischen Ausnahmegenehmigung des Fahrzeugs“ durch die Worte „als die der technischen Unterlagen des Fahrzeugs“ ersetzt;
- b) in a9 wird in der Spalte „zu erhebende Beträge“ der Satzteil „Anwendung von Artikel 21 des Dekrets vom 4. April 2019“ gestrichen;

2. in B) Laden, b2, Spalte „Verstöße“ unter b2.1 wird das Worte „Drehradien“ durch das Wort „Wendekreise“ ersetzt.

3. in C) Verstöße im Zusammenhang mit der Begleitung, werden folgende Änderungen eingefügt:

- a) In der Spalte „Verstöße“ in Abschnitt c1.2 erster Gedankenstrich Ziffer 2 werden die Wörter „mindesten 3,20 m“ durch die Wörter „mindestens 3,50 m“ ersetzt.
- b) In c6 werden in der Spalte „Verstöße“ in Ziffer 4 die Wörter „mehr als 70 Kilometer“ durch die Wörter „mehr als 90 Kilometer“ ersetzt.

4. in D) Landwirtschaftliche Fahrzeuge, in d1 werden die Einträge in der Spalte „Verstöße“ durch folgende Einträge ersetzt:

„Wenn das landwirtschaftliche Sonderfahrzeug:

1. nicht ausschließlich für landwirtschaftliche Zwecke verwendet wird;
2. eine Breite von mehr als 3,50 m und weniger als oder gleich 4,25 m und einer Länge von weniger als oder gleich 27,00 m, deren Höhe und Masse den Straßenverkehrsregeln und technischen Vorschriften entsprechen oder nach Rücksprache mit dem Verwaltungsdirektor als diesen entsprechend angesehen werden;
3. innerhalb eines Umkreises von höchstens 50 km um den Firmensitz oder den landwirtschaftlichen Betrieb fährt;
4. im Falle eines gezogenen landwirtschaftlichen Fahrzeugs, wenn es mit einer landwirtschaftlichen Maschine oder landwirtschaftlichen Geräten beladen ist;

nicht durch ein Warnfahrzeug angezeigt wird. “;

5. in F) werden folgende Änderungen eingefügt:

- a) In F10 werden in der Spalte „Verstöße“ in F10.1 die Wörter „oder bis zum 31. Dezember 2015 gemäß Artikel 47.1 der Straßenverkehrsordnung“ gestrichen.
- b) In f16, Spalte „Verstöße“, werden in f16.1 nach den Worten „in alle Richtungen [sichtbar sind]“ die Worte „und zwei orangefarbene Leuchten an der Vorderseite des Fahrzeugs, die während des Sondertransports in Betrieb sind“ eingefügt;

Artikel 8. In Artikel 7 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 29. November 2012 über die Ausstellung von Zulassungen für Sondertransporte, geändert durch Artikel 49 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 21. März 2024 über den Straßenverkehr mit Sonderfahrzeugen und zur Festlegung der Modalitäten und

Bedingungen für die Ausstellung von Genehmigungen für den Sondertransport, werden die Absätze 3 und 4 eingefügt, die wie folgt lauten:

„§ 3. Ist der Genehmigungsantrag unvollständig und sind zusätzliche Informationen erforderlich, wird dem Antragsteller innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Antrags eine Aufstellung der fehlenden Angaben zugesandt.

Der Antragsteller wird über das Datum des Eingangs der fehlenden Unterlagen informiert.

Wenn die erhaltenen Unterlagen noch ergänzende Informationen erfordern, wird dem Antragsteller innerhalb von drei Werktagen nach dem in Absatz 2 genannten Datum erneut eine Aufstellung der fehlenden Unterlagen zugesandt.

Das Verfahren wird gemäß den Absätzen 2 und 3 wiederholt, bis der Antrag vollständig ist.

§ 4. Der Antragsteller wird über die Notwendigkeit einer Konsultation wie folgt informiert:

1. Innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Antrags oder
2. innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der in § 3 genannten zusätzlichen Informationen “.

Kapitel 2 Schlussbestimmungen

Artikel 9. Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner im Belgischen Staatsblatt in Kraft, mit Ausnahme der Artikels 3,2, der am 1. Januar 2028 in Kraft tritt.

Artikel 10. Der für Mobilität zuständige Minister ist für die Durchführung dieser Verordnung verantwortlich.

Namur, den

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident,

Adrien DOLIMONT

Der Minister für Mobilität,

François BRAUN